



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

GZ.: 640/01-2021

Ggst.: Wildbad Einöd –
Geschwindigkeitsbeschränkungen

8820 Neumarkt in der Steiermark
Hauptplatz 4

Bearbeiter: Ing. Helmut Kalcher
Telefon (03584) 2107-50 Fax: DW 31
Email: gde@neumarkt-steiermark.gv.at
Internet: www.neumarkt-steiermark.gv.at

An der Amtstafel angeschlagen
am: **23. Juni 2021**

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen.

abgenommen am:.....
Bescheinigung:.....

Neumarkt i. d. Stmk., 23.06.2021



VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 in Verbindung mit § 94 d Zif. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F. wird für die nachstehend angeführte Gemeindestraße eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** erlassen.

Gemeindestraße „Alte Bundesstraße“ (Ortsteil Wildbad Einöd), im Bereich von der Zufahrt zum Anstalts-Parkplatz bis zur Lieferantenzufahrt, auf einer Länge von 75 m.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen § 52 lit. a Zif. 10a und 10b kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder als aufgehoben.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Ergeht an:

1. die Polizeiinspektion in Neumarkt, Wiener Straße 9, 8820 Neumarkt in der Steiermark
2. das Bezirkspolizeikommando, Bahnhofstraße 5, 8850 Murau

Der Bürgermeister

Josef Maier





Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

GZ.: 640/02-2021

Ggst.: Wildbad Einöd –
Begegnungszone

8820 Neumarkt in der Steiermark
Hauptplatz 4

Bearbeiter: Ing. Helmut Kalcher
Telefon (03584) 2107-50 Fax: DW 31
Email: gde@neumarkt-steiermark.gv.at
Internet: www.neumarkt-steiermark.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen.

An der Amtstafel angeschlagen
am: **23. Juni 2021**

abgenommen am:
Bescheinigung:

Neumarkt i. d. Stmk., 23.06.2021



VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 in Verbindung mit § 94 d Zif. 4 und § 76c Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F. wird für die **Gemeindestraße „Alte Bundesstraße“ (Ortsteil Wildbad Einöd)** der Bereich, vom nördlichen Lieferantenzufahrt (Zufahrt zur Kinderreha) bis zur südlichen Feuerwehrezufahrt (Zufahrt zum Spielplatz), auf einer Länge von ca. 305 m, zur **Begegnungszone** erklärt. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird nach § 76c Abs. 6 auf 30 km/h erhöht.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Anbringen der Hinweiszeichen § 53 Abs. 1, 9e „Begegnungszone“ und 9f „Ende einer Begegnungszone“ kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder als aufgehoben.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Ergeht an:

1. die Polizeiinspektion in Neumarkt, Wiener Straße 9, 8820 Neumarkt in der Steiermark
2. das Bezirkspolizeikommando, Bahnhofstraße 5, 8850 Murau

Der Bürgermeister:

Josef Maier

